

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hadamar**

### **Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle**

Die örtliche Ordnungsbehörde weist drauf hin, dass es grundsätzlich verboten ist, Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu entsorgen. Eine Ausnahme gibt es für den Bereich der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfälle.

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle (z. B. Baumrückschnitt) darf ausschließlich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975, Pfl-AbfV, HE (GVBl. I S. 48) erfolgen und ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

Die Stadt Hadamar bietet einen Vordruck auf der Homepage [www.stadt-hadamar.de/Rathaus/Ämter/Formulare](http://www.stadt-hadamar.de/Rathaus/Ämter/Formulare) an.

Der Vordruck ist von der verantwortlichen Person zu unterschreiben und kann entweder bei der örtlichen Ordnungsbehörde während unserer Öffnungszeiten abgegeben oder per Fax an 0 64 33 / 89 – 170 oder per E-Mail an [h.kexel@stadt-hadamar.de](mailto:h.kexel@stadt-hadamar.de) oder [h.klein@stadt-hadamar.de](mailto:h.klein@stadt-hadamar.de) gesendet werden.

#### **Diese Anzeige stellt keine Genehmigung dar.**

Die Auflagen zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sind dem Anzeigeformular als Anlage beigefügt und deren Kenntnisnahme und Beachtung muss von der verantwortlichen Person durch Unterschrift bestätigt werden.

Sollte die Verbrennung von Stroh oder pflanzlicher Abfälle entgegen der Verordnung durchgeführt werden und einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr verursachen, führt dies zu einem kostenpflichtigen Einsatz für die verantwortliche Person.

Die Gemeinsame Zentrale Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Gartenstr. 1, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird nach Eingang der Anzeige und **erfolgt** **Genehmigung** von der örtlichen Ordnungsbehörde **informiert**.

Hadamar, 15.06.2016

<p><b>Der Bürgermeister</b> <b>als örtliche Ordnungsbehörde</b> <b>Im Auftrag</b> <b>gez. Wilhelmy</b> <b>Amtsrat</b></p>
---